

Sitzung vom 12. Dezember 2018

1220. Anfrage (Wer Polizisten schlägt, muss nicht ins Gefängnis)

Kantonsrat Pierre Dalcher, Schlieren, hat am 24. September 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Mit diesem Titel konnte man in der letzten Sonntagszeitung über Gerichtsurteile lesen, wie die Gerichte das Thema Gewalt gegenüber den Polizistinnen und Polizisten angehen. In diesem Artikel wird unter anderem ein Urteil des zürcherischen Obergerichts dargestellt, wonach Gewalttäter gegen Polizisten mit Geldstrafen gebüsst werden, aber nicht mit Gefängnisstrafen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Welche generelle Meinung vertritt der Regierungsrat zu diesem Thema?
2. Wie kann man unsere Polizistinnen und Polizisten vor Gewalteinflüssen besser schützen?
3. Wie sieht es der Regierungsrat, dass die Gerichte den möglichen Strafrahmen nicht ausschöpfen?
4. Wie viele Anzeigen hat es seit 2015 zu diesem Thema gegeben?
5. Wie viele Verurteilungen (Unterteilung nach Geldstrafen/Gefängnisstrafen) und Freisprüche hat es im gleichen Zeitraum gegeben?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Pierre Dalcher, Schlieren, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gewalt gegen Angestellte des Staates ist inakzeptabel und muss daher konsequent strafrechtlich geahndet werden. Die erforderlichen Strafnormen sind vorhanden und deren Strafrahmen sind im Quervergleich angemessen (siehe zu dieser Frage auch die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 55/2017 betreffend Stopp der Gewalt und Drohung gegen Polizisten und Beamte – Härtere Strafen für Täter).

Zu Frage 2:

Von zentraler Bedeutung ist, dass bei Gewaltausübungen die Täterinnen und Täter konsequent ermittelt sowie straf- und zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Um der Gewaltbereitschaft wirksam entgegenzutreten zu können, investiert beispielsweise die Kantonspolizei

Zürich viel in die Rekrutierung und Ausbildung ihrer Mitarbeitenden. Des Weiteren werden Polizistinnen und Polizisten für den Eigenschutz bestmöglich ausgerüstet. Für eine wirksame Bekämpfung von gewalttätigen Angriffen gegen Polizeiangehörige sind die Mittel des Strafrechts konsequent anzuwenden.

Zu Frage 3:

Gerichte sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig (Art. 191c der Bundesverfassung) und ihre Urteile können einzig auf dem ordentlichen Rechtsweg überprüft werden. Der Regierungsrat nimmt daher keine Stellung zu einzelnen Urteilen und zur Rechtsprechung der Gerichte. Festzuhalten ist einzig, dass Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten konsequent strafrechtlich geahndet werden muss, die erforderlichen Strafnormen vorhanden und deren Strafrahmen im Quervergleich angemessen sind. Um innerhalb des vorgegebenen Strafrahmens eine sowohl der Tat als auch der Täterin oder dem Täter angemessene Strafe festzulegen, sind zudem zahlreiche Umstände zu berücksichtigen. Eine allgemeine Aussage kann daher auch aus diesem Grund nicht erfolgen.

Zu Frage 4:

2015–2017 wurden im Kanton Zürich pro Jahr durchschnittlich rund 320 Anzeigen wegen Gewalt und Drohung gemäss Art. 285 StGB gegen Angehörige der Polizei eingereicht, wobei die Zahl rückläufig ist.

Zu Frage 5:

Art. 285 StGB umfasst Gewalt und Drohung gegen alle Beamtinnen und Beamten sowie Mitglieder einer Behörde und beschränkt sich nicht auf die Angehörigen der Polizei. Statistische Angaben zu Verurteilungen und Freisprüchen wegen Gewalt und Drohung gegen Polizistinnen und Polizisten sind nicht möglich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli